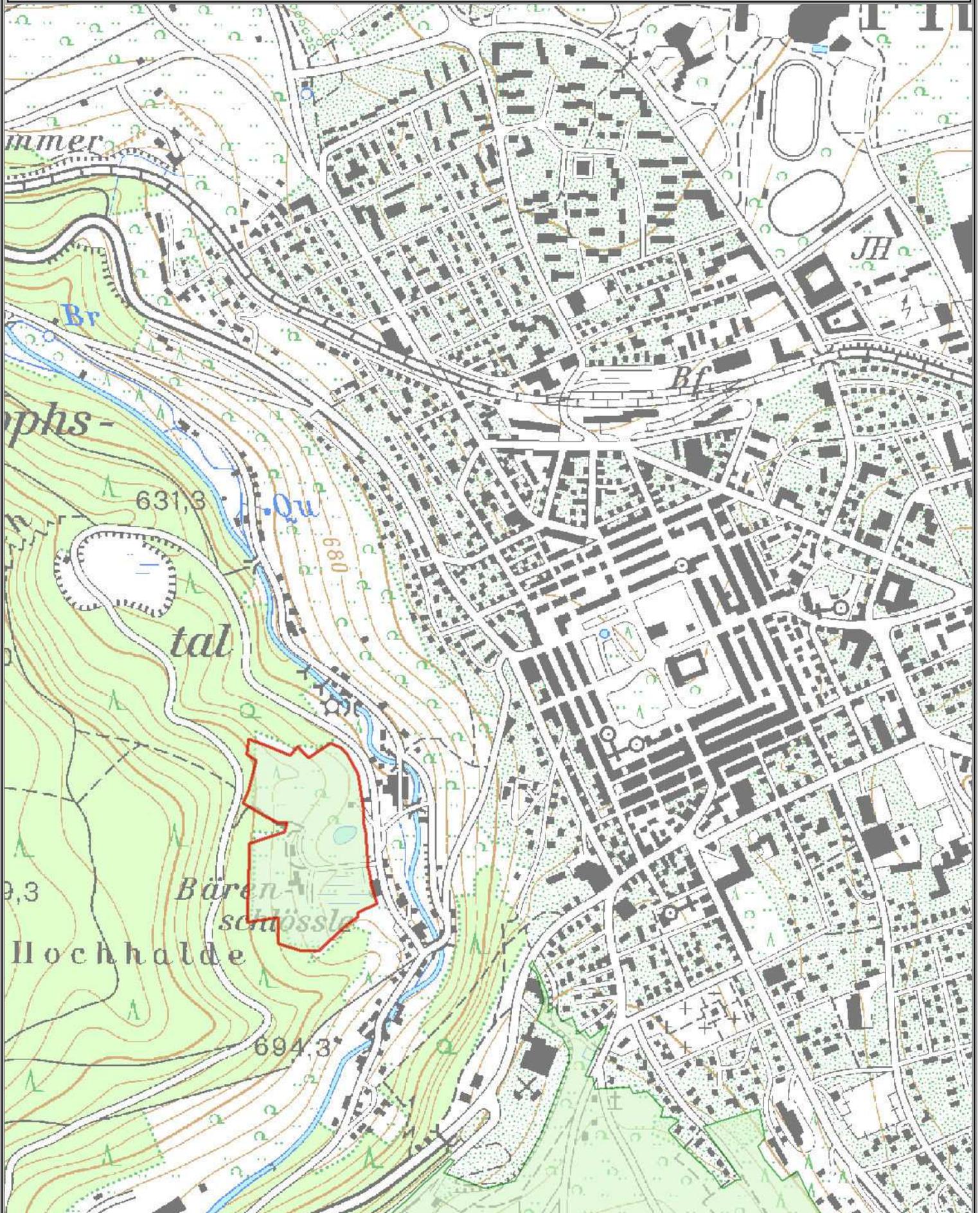


Landschaftsschutzgebiet "Umgebung des Bärenschlößle"



- ▭ Landschaftsschutzgebiet
- ▭ Gemeindegrenze
- ▭ Gemarkungsgrenze

Stadt: Freudenstadt
Gemarkung: Freudenstadt

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen für den Bereich des Landratsamtes Freudenstadt folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Freudenstadt eingetragene Gebiet um das Bärenschlößle wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Zäunen, Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dgl. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Freudenstadt, den 2. September 1954

Landratsamt

In Vertretung

gez.: Doege

Regierungsrat